



Vergaberichtlinien für den Sozialfonds der Marktgemeinde Bad Schallerbach

Zweck

Zweck des Sozialfonds „Bad Schallerbach“ ist eine schnelle und unbürokratische Unterstützung für Gemeindebürger und -bürgerinnen der Marktgemeinde Bad Schallerbach. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Bad Schallerbach gemeldet sind.

Die antragstellende Person muss dazu Unterlagen, aus denen die Notwendigkeit ersichtlich ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder der Obfrau/dem Obmann des Sozialausschusses vorweisen.

Zuständig

Über die zur Verfügung stehenden Mittel des Sozialfonds haben immer der aktuelle Bürgermeister/die aktuelle Bürgermeisterin, die aktuelle Obfrau/der aktuelle Obmann des Sozialausschusses Zugriff und sind im Anlassfall für die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Sozialfonds zuständig. Sie arbeiten eigenverantwortlich, weisungsfrei und sind der Verschwiegenheit verpflichtet. Über die getätigten Ausgaben informieren sie sich gegenseitig und eigenständig. Der gesamte Zahlungsverkehr (Einzahlung von Spenden, Gewährung von finanziellen Mitteln) erfolgt über ein eigenes Verwahrkonto der Marktgemeinde Bad Schallerbach. Etwaige Aufwendungen und Spesen werden nicht vergütet. Unvermeidbare Kosten, z.B., Kontoführungsgebühren werden aus dem Sozialfonds abgedeckt.

Finanzierung

Der Sozialfonds soll durch Spenden von Privatpersonen, aus diversen Veranstaltungen, Initiativen von Vereinen und Unternehmen finanziert werden. Im Sozialfonds muss immer ein Sockelbetrag von zumindest € 1.500,-- als „eiserne Reserve“ bereitstehen. Weiters wird die Marktgemeinde Bad Schallerbach jährlich einen Betrag in den Sozialfond einzahlen, sofern zu Beginn des Jahres dieser Sockelbetrag nicht gedeckt ist. Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.

Gewährung der Mittel / Unterstützung

Die Gewährung von Mitteln erfolgt als Geldleistung ohne Rückzahlungsverpflichtung und erfolgt stets nach Prüfung durch den Zuständigen/die Zuständige.

Unterstützt werden Einzelpersonen sowie Familien, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und aufgrund ihrer finanziellen Situation und ihrer Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu finanzieren. Es kann einmal pro Jahr um Unterstützung angesucht werden und die Auszahlung hängt von der jeweiligen Notsituation ab. Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit diese Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind.

Keinen Anspruch haben Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht.

Ausschlaggebend für die Gewährung der Unterstützung und deren Höhe sind einerseits die im Antrag geschilderte Situation des/der Betroffenen (Krankheit, plötzlicher Todesfall eines nahen Angehörigen) und andererseits die finanziellen Möglichkeiten des Sozialfonds.

Der Sozialfonds wird durch das Gemeindeamt administrativ unterstützt.

Bericht

Jeweils in der Gemeinderatssitzung, in der der Rechnungsabschluss beschlossen wird, muss von der Obfrau/dem Obmann des Sozialausschusses dem Gemeinderat ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis gebracht werden.

Der Bericht hat die Gesamteinnahmen, die Gesamtausgaben, die Zahl der Förderfälle (anonym), sowie den aktuellen Einlagenstand am Verwahrkonto des Sozialfonds zu enthalten.

Auflösung

Der Sozialfonds kann jederzeit mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Schallerbach aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung des Sozialfonds wird ein allfälliges Guthaben am Verwahrkonto an die Marktgemeinde Bad Schallerbach übergeben.

Die Vergaberichtlinien des Sozialfonds der Marktgemeinde Bad Schallerbach wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2024 genehmigt und treten am 01.02.2024 in Kraft.